

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromlieferverträge mit der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH

1 Angebot und Annahme/Bisherige Vertragsverhältnisse/Umfang und Durchführung der Lieferung

1.1 Das Angebot der WEP in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Für den Fall des Vertragsschlusses im Internet stellt das Ausfüllen des Formulars ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die per E-Mail übersendete Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern informiert über den Eingang des Angebotes. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der WEP in Textform zustande. Der Kunde beauftragt die WEP mit der Lieferung des gesamten Strombedarfs des Kunden an die genannte Verbrauchsstelle und verpflichtet sich entsprechend zur Abnahme der elektrischen Energie. Das Angebot ist gültig für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Lieferanten etc.) erfolgt sind.

1.2 Dieses Angebot ist begrenzt auf das Stromversorgungsgebiet der WEP.

1.3 Die WEP ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

1.4 Die WEP liefert dem Kunden elektrische Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Abrechnungsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die WEP, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergleiche Ziffer 10.

1.5 Die WEP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn die WEP an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der WEP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.6 Die WEP ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Stromliefervertrag Dritter zu bedienen.

2 Messung/Zutritt/Abschlagszahlung/Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung

2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch eine Messeinrichtung des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der WEP oder auf Verlangen der WEP oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die WEP wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die WEP und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

2.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEP, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er der WEP zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

2.3 Die WEP kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die WEP berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

2.4 Zum Ende jedes von der WEP festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der WEP eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlung von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

2.5 Der Kunde kann jederzeit von der WEP verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet, nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

2.6 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Abrechnung des Grund- und Arbeitspreises tagesgenau, der Arbeitspreis wird mengenanteilig berechnet. Abschlagszahlungen können im Fall von Preisänderungen im Umfang der Änderung angepasst werden.

3 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

3.1 Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von der WEP festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, Dauerauftrag bzw. Überweisung oder eines anderen Zahlungsweges zu leisten.

3.2 Bei Zahlungsverzug kann die WEP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzuziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

3.4 Gegen Ansprüche der WEP kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die WEP aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der Lieferpflicht.

4 Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

4.1 Die WEP ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

4.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die WEP berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung der Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WEP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die WEP eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1-3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der WEP und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der WEP resultieren.

4.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die WEP auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

4.4 Die WEP hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle nach Ziffer 13 pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

4.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 oder 4.2 vorliegen und im Fall des Zahlungsverzuges die Kündigung gegenüber dem Kunden mindestens zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt im Fall des Vorliegens der Voraussetzung nach Ziffer 4.2, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

5 Preise

5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeits- und Grundpreis zusammen. Der Arbeitspreis ist bei Wärmespeichertarifen ggf. nach Hochtarifstrom (HT) und Niedertarifstrom (NT) unterteilt.

5.2 Die im Auftragsformular genannten Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Ablesung sowie für die Abrechnung, das Netzentgelt und Konzessionsabgaben soweit diese Kosten der WEP in Rechnung gestellt werden bzw. bei der WEP anfallen.

5.3 Die im Auftragsformular genannten Preise enthalten die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbschlTV.

5.4 Die im Auftragsformular genannten Bruttopreise verstehen sich einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer (zur Zeit 2,050 Cent pro Kilowattstunde) sowie der Umsatzsteuer (zur Zeit 19 %).

5.5 Informationen über die aktuellen Tarife kann der Kunde unter der Telefonnummer 02433 902-800 oder im Internet unter www.wep-h.de erhalten.

6 Änderungen der Preise und/oder Lieferbedingungen

6.1 Die im Auftragsformular genannten Preise gelten – vorbehaltlich der Änderung von Mehrbelastungen und Umlagen nach Ziffer 5.3 sowie Umsatz- und/oder Stromsteuer – bis zum genannten Endzeitpunkt der Preisgarantie. Für Änderung von Mehrbelastungen und Umlagen nach Ziffer 5.3, Umsatz- und/oder Stromsteuer sowie für neue hoheitliche Belastungen gelten die Ziffern 6.2 ff. auch vor Ablauf der Preisgarantie. Neue hoheitliche Belastungen im Sinne des Satzes 2 sind solche, die die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegen, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, wenn die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterbelastung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können.

6.2 Nach Ablauf der im Auftrag genannten Preisgarantie (Stichtag) ist die WEP verpflichtet, die Preise jeweils zum Monatsbeginn im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen (erhöhen oder ermäßigen). Anlass für eine Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.2 genannten Kosten, der Mehrbelastungen und Umlagen nach Ziffer 5.3, der in Ziffer 5.4 genannten Steuern sowie der in Ziffer 6.1 Satz 3 ff. beschriebenen hoheitlichen Belastungen, deren Entwicklung fortlaufend von der WEP überwacht wird. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der vorgenannten Kosten, Mehrbelastungen, Umlagen, Steuern und hoheitlichen Belastungen seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung bzw. seit Vertragsschluss bis zum wirksamwerden der aktuell geplanten Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen sind nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerung und Kostensenkung vorzunehmen. Der jeweilige Zeitpunkt einer Preisanpassung ist so zu wählen, dass für Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als für Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden erst durch Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei hat die WEP den Umfang, den Anlass und die Voraussetzung der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 6.4 in übersichtlicher Form anzugeben.

6.3 Die WEP ist berechtigt, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle einer Änderung der für den zu Grunde liegenden Stromlieferungsvertrag relevanten gesetzlichen Vorgaben (z. B. Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen) oder der Einführung neuer Vorschriften, die sich auf das Vertragsverhältnis auswirken, an die geänderte normative Ausgangslage anzupassen. Ein entsprechendes Anpassungsrecht besteht auch, wenn während der Dauer des Vertragsverhältnisses gerichtliche Entscheidungen (z. B. des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesgerichtshofs oder anderer deutscher Gerichte) ergehen, aus denen sich ergibt, dass die Verwendung einzelner Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WEP unzulässig sein sollte. Änderung der Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst durch Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung zu erfolgen hat. Im Rahmen der Mitteilung ist auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 6.4 hinzuweisen.

6.4 Im Fall von Preisänderungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertragspartners steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum wirksamwerden der Änderung in Textform zu kündigen. Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertragspartners werden demjenigen Kunden gegenüber nicht wirksam, der die Kündigung des Vertrages vor deren Inkrafttreten erklärt. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass er Gefahr läuft, in die Ersatz- bzw. Grundversorgung bei dem jeweiligen örtlichen Grundversorger zu fallen, wenn er im Falle einer Kündigung nicht rechtzeitig einen neuen Vertrag mit einem anderen Versorger abschließt.

7 Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die WEP ist dann von der Leistungspflicht befreit.

7.2 Die WEP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

7.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

7.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8 Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge/Übertragung des Vertrages

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, der WEP jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach seinem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

8.2 Die WEP wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 8.3 vorliegt – an der neuen Verbrauchsstelle auf Grundlage dieses Vertrages weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzuges setzt voraus, dass der Kunde der WEP das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Unbeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

8.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

8.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der WEP die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die die WEP gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der WEP zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.

8.5 Die WEP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen kompetenten, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung ist dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 6.4. Auf das Sonderkündigungsrecht wird der Kunde von der WEP in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Es besteht kein Sonderkündigungsrecht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der WEP nach § 7 EnWG handelt.

9 Bonitätsauskunft

Die WEP ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden beinhaltet (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt die WEP Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Informationen zum SCHUFA Score und zum SCHUFA Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineschufa.de/score. Die WEP ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmeldeinformationen selbst durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden einschließlich des Scoringwertes kann die WEP den Auftrag zur Energielieferung des Kunden ablehnen.

10 Datenschutz/Widerspruchsrecht

10.1 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

10.2 Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der WEP widersprechen. Die WEP wird nur telefonisch für ihre Produkte beim Kunden werben, wenn dieser zuvor ausdrücklich dazu eingewilligt hat.

11 Laufzeit/Kündigung

11.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

11.2 Im Übrigen kann der Vertrag von beiden Parteien gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen der Ziffer 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

11.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, umgehend nach Vertragsende den Zählerstand zum Vertragsende unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer dem örtlichen Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.

11.5 Kündigt der Kunde den Stromlieferungsvertrag zwecks Lieferantenwechsel, wird die WEP dem Kunden hierfür kein zusätzliches Entgelt in Rechnung stellen.

12 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz/Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Streitbeilegungsverfahren

12.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und zu den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Zudem kann er sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält er unter www.energieeffizienz-online.info.

12.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten sowie Wartungsentgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.3 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der WEP betreffen, sind zu richten an: WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH, Sophiastraße 2, 41836 Hückelhoven.

12.4 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de) nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die WEP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang bei der WEP abgeholfen hat. Die WEP ist zur Teilnahme an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

12.5 Darüber hinaus haben Verbraucher die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013) kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Vertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen zu erhalten. Die OS-Plattform ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

12.6 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Montag bis Freitag 9:00 bis 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

13 Kostenpauschalen

Mahnkosten je Mahnschreiben (Ziffer 3.2)	2,50 € brutto
Erstellen von Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	5,00 € brutto

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung und deren Wiederherstellung werden dem Kunden die jeweiligen Kosten weiter berechnet, die der jeweilige Netzbetreiber der WEP in Rechnung stellt. Die jeweiligen Entgelte sind auf der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers veröffentlicht.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGvV) und das Gesetz über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG).

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die WEP und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

14.4 Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

Sonderregelungen für Wärmespeichertarife

Die nachfolgenden Regelungen betreffen nur Kunden der WEP, die einen Stromlieferungsvertrag mit einem Wärmespeichertarif abschließen bzw. abgeschlossen haben. In dem jeweiligen Auftragsformular werden unter Ziffer 4 diese Sonderregelungen für Wärmespeichertarife in den Stromlieferungsvertrag einbezogen.

1 Speicherstromverbrauch/Freigabezeiten

1.1 Speicherstromverbrauch bei Zweizählermessung: Der Stromverbrauch für Wärmespeichieranlagen wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmespeicher Strom über den separaten Zähler für Wärmespeicher zu beziehen. Für den Stromverbrauch anderer Geräte und Anlagen ist ein separater Stromlieferungsvertrag abzuschließen.

1.2 Speicherstromverbrauch bei Einzählermessung: Der Stromverbrauch der Wärmespeichieranlage wird gemeinsam mit dem Haushaltsstromverbrauch über einen Zweitarif-Zähler erfasst (Einzählermessung).

1.3 Die Freigabe zur Aufladung der Wärmespeichieranlagen sowie die Tarif-Umschaltung des Zählers erfolgen durch ein Schaltgerät und nur während der Freigabezeiten. Die Freigabezeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und durch diesen Vertrag nicht verändert. Die WEP teilt dem Kunden auf Anfrage die Kontaktdaten des Netzbetreibers mit.

2 Installation, Beschädigung und Störung des Schaltgeräts

2.1 Den Anbringungsort des Schaltgerätes bestimmt der Netzbetreiber, wobei er die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen hat. Der Kunde ist bei der Auswahl des Anbringungsortes zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes nach Satz 3 hat der Kunde zu tragen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.